

Satzung

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „City-Management-Verband Ost e.V.“.
- (2) Sitz des Verbandes ist Neubrandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Revitalisierung/Vitalisierung der ostdeutschen Städte, insbesondere der innerstädtischen Zentren zu einem multifunktionalen Lebensraum und die Erzielung von Synergien durch die Zusammenarbeit der Mitglieder.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere gefördert durch die Schaffung und Zusammenführung von Körperschaften mit City-Managern, Beauftragten mit einem vergleichbaren Berufsbild sowie Freunde und Förderer von City-Management.

Der Erfahrungsaustausch für folgende Aufgaben nimmt dabei eine zentrale Funktion ein:

- zwischen den Mitgliedern,
 - zum Wissenstransfer,
 - zur Berufsbildentwicklung und Qualifizierung von City-Management,
 - zur Projekt-Profil-Entwicklung/Zertifizierung von City-Management-Projekten, zur Evaluation und Controlling von City-Management,
 - zur Entwicklung von Finanzierungsinstrumenten und -modellen für City-Management-Projekte,
 - Interessenwahrnehmung sowie Förderung des Gedankens von City-Management,
 - zur Kooperation und Förderung der Zusammenarbeit von City-Managern.
- (3) Der Verband arbeitet nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Gesichtspunkte.

§ 3 Wirkungsgebiet

Das Wirkungsgebiet des Verbandes sind die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Freistaat Thüringen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an das Präsidium des Verbandes zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme ohne Angabe von Gründen.
- (2) Mitglied des Verbandes kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden.

- (3) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
- (a) Ordentliche Mitglieder: sie haben volles Stimmrecht und können in alle Verbandsämter gewählt werden.
 - (b) Fördermitglieder: sie haben kein Stimmrecht und können keine Verbandsämter wahrnehmen.
 - (c) Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder werden, die sich um den Verband verdient gemacht haben und Personen, durch deren Zugehörigkeit zum Verband die Verbandszwecke nachhaltig gefördert werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung zum Ehrenmitglied. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, kann es seine ordentliche Mitgliedschaft aufgeben oder mit allen Rechten und Pflichten beibehalten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verband.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an ein Präsidiumsmitglied. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand befindet oder in gröblichster Art und Weise gegen die Verbandsinteressen verstößt. Gegen einen Ausschluss ist ein Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Zugang möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Gremien des Verbands

Gremien des Verbandes sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Verbands besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.

Folgende Ämter sind zu besetzen:

- der Präsident,
- der Vizepräsident,
- der Schatzmeister.

- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren personenbezogen gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Das gewählte Präsidium besetzt aus seiner Mitte die einzelnen Funktionen.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind zwei der folgenden Präsidiumsmitglieder: Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister gemeinsam.

- (4) Das Präsidium kann zur Realisierung der laufenden Verbandsaufgaben einen Beirat berufen, einen Geschäftsführer einstellen sowie eine Geschäftsstelle einrichten, deren Umfang und Aufgaben in einer Geschäftsordnung durch das Präsidium festzulegen sind.

§ 7 Aufgaben des Präsidium

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes im Rahmen der Satzung und auf der Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium erarbeitet den Arbeitsplan, den Jahresbericht sowie den Haushaltsplan zur Vorlage in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Präsident ist Inhaber des höchsten Verbandsamtes.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurden und mehr als die Hälfte des Präsidiums anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Versammlung. Der Präsident kann dem Geschäftsführer die Leitung der Versammlung übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Verbandsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und Schatzmeisters, Entlastung des Präsidiums;
 - (b) Festsetzung des Arbeitsplans;
 - (c) Festsetzung des Haushaltsplans;
 - (d) Verabschiedung der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - (e) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Präsidiums;
 - (f) Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes;
 - (g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes durch das Präsidium schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Absendetag. Es gilt die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres stattzufinden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Präsidium mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme: § 10 Abs. 1). Stimmgleichheit führt zur Ablehnung. Schriftlich muss nur abgestimmt werden, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Über die Abhandlung der Tagesordnung sowie der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Präsidiums auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.
- (3) Fördermitglieder zahlen einen durch das Präsidium frei zu vereinbarenden Beitrag.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Präsidium ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen zu beschließen, die durch das Verbandsregister oder Finanzamt vorgeschlagen werden, inhaltliche Satzungsänderungen erfordern immer einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftung des Verbandes

Die Haftung des Verbandes und seiner Mitglieder ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen an eine andere Körperschaft zu übertragen, die den gleichen oder einen ähnlichen Satzungszweck i.S.d. § 2 der Vereinssatzung verfolgt. Beschlüsse über die künftige Verwendung und Verteilung des Vermögens müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit getroffen werden. Die Auflösung und Liquidation des Verbandes erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neubrandenburg.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 20. Januar 2022 geändert und beschlossen.